

Allgemeine Bedingungen für Wartungsleistungen an Fenstern, Fenstersystemen, Türen und Sonnenschutzsystemen

der Schüco® International KG, Karolinenstraße 1-15, D-33609 Bielefeld

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Wartungsleistungen an Fenstern, Fenstersystemen, Türen und Sonnenschutzsystemen (nachfolgend „AWF“) gelten für die Abwicklung aller unserer Wartungs- und Inspektionsleistungen für Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme. Sie werden Bestandteil der entsprechenden Verträge zwischen uns und unserem Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“).

1.2 Diese AWF gelten ferner für Aufträge über die Reparatur von Schäden oder den Austausch von Komponenten, die uns im Zusammenhang mit der Erbringung von Wartungs- und Inspektionsleistungen für Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme im Sinne der Ziffer 1.1 erteilt werden.

1.3 Bedingungen des Vertragspartners werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Unsere AWF gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen ausführen.

2. Angebote und Auftragserteilung

2.1 Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns freibleibend.

2.2 Aufträge durch Vertragspartner sind für diese bindend. Wir können sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns entweder durch Erklärung oder durch Erbringung der Dienstleistung annehmen.

2.3 Sofern wir eine Zugangsbestätigung für einen Auftrag erstellen, stellt diese Zugangsbestätigung keine Annahme dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahme verbunden werden.

3. Unsere allgemeinen Pflichten

3.1 Wir führen die Leistungen so aus, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, beachten wir. Wir erbringen die Leistung nach unserer Wahl mit eigenen qualifizierten Fachkräften oder durch entsprechend qualifizierte Subunternehmer. Auch in letzterem Fall bleiben wir aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

3.2 Wir liefern bzw. stellen vorbehaltlich Ziffer 6 alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel).

4. Unsere Pflichten bei der Wartung und Inspektion

4.1 Bei Verträgen über die Wartung und Inspektion von Fenstern, Fenstersystemen, Türen und Sonnenschutzsystemen führen wir die vereinbarten Tätigkeiten zur Überprüfung, ob sich die Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, aus (Inspektion) und nehmen die vereinbarten Tätigkeiten vor, um sicherzustellen, dass die Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme in einem ordnungsgemäßen Zustand verbleiben (Wartung).

4.2 Wenn wir bei der Ausführung von Wartungs- oder Inspektionstätigkeiten Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, erkennen oder vermuten,

werden wir unverzüglich mit dem Vertragspartner Rücksprache hinsichtlich des weiteren Vorgehens halten.

4.3 Alle weiteren bei der Wartung und Inspektion festgestellten Mängel oder Schäden werden spätestens bei der Übergabe der Dokumentation über die Wartung und Inspektion mitgeteilt.

5. Gesonderter Auftrag zur Behebung von Mängeln oder Schäden

5.1 Die Behebung etwa festgestellter Mängel oder Schäden ist nicht von dem Auftrag zur Wartung und Inspektion i.S.d. Ziffer 1.1 umfasst, sondern durch den Vertragspartner gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5.2 Wenn Mängel oder Schäden festgestellt werden, unterbreiten wir dem Vertragspartner ein Angebot für deren Beseitigung oder empfehlen ein Drittunternehmen, welches entsprechende Leistungen anbietet.

6. Pflichten des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner gewährt nach Abstimmung hinsichtlich der Leistungszeit freien und ungehinderten Zutritt zum Objekt.

6.2 Alle bekannten oder vermuteten Störungen und Schäden teilt der Vertragspartner vor der Überprüfung mit.

6.3 Der Vertragspartner stellt Wasser und Elektrizität für unsere Tätigkeiten unentgeltlich zur Verfügung und ermöglicht die Nutzung eines WLAN-Gästezuganges, soweit ein solcher vorhanden ist. Außerdem stellt der Vertragspartner nach Absprache weitere Hilfsmittel wie z.B. Krane, Gerüste oder Absperrungen.

6.4 Der Vertragspartner gestattet die Anbringung eines Aufklebers mit einem QR-Code zur eindeutigen Identifikation jedes Öffnungselements. Der Aufkleber wird von uns innen in der Falz zum dauerhaften Verbleib angebracht.

7. Haftung

7.1 Unsere Haftung für Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach dieser Ziffer 8.

7.2 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das ist eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir nicht, es sei denn es handelt sich um eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, diese bleibt unberührt.

7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen.

8. Beginn, Laufzeit, Kündigung

8.1 Das Vertragsverhältnis über die Erbringung von Inspektions- und Wartungsleistungen (nicht: Reparaturen) für Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme wird für den Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsschluss geschlossen, es sei denn es wird ein anderer Zeitraum vereinbart oder es wird vereinbart, dass nur eine einmalige Inspektion und Wartung Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist.

8.2 Wenn der Vertragspartner Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, kann jede Vertragspartei das Vertragsverhältnis auch schon vor Ablauf des in Ziffer 8.1 genannten Zeitraumes mit einer Frist von einem Monat kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis zwei Jahre bestanden hat.

8.3 Wenn das Vertragsverhältnis über die Erbringung von Inspektions- und Wartungsleistungen (nicht: Reparaturen) nicht mindestens einen Monat vor Ablauf des Zeitraums gemäß Ziffer 8.1 durch eine Partei gekündigt wird, verlängert es sich danach auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit durch eine Partei mit einer Frist von mindestens einem Monat gekündigt werden, es sei denn es ist vereinbart, dass nur eine einmalige Inspektion und Wartung Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist.

8.4 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.

9. Vergütung

9.1 Unsere Vergütung wird nach jeder Wartung bzw. Inspektion abgerechnet, wenn nicht eine jährliche Abrechnung gesondert vereinbart ist. Bei Reparaturen wird die Vergütung nach der Reparatur abgerechnet, auch wenn für Wartung und Inspektion eine jährliche Zahlungsweise vereinbart ist.

9.2 Zahlungen auf unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

9.3 Die Annahme von Schecks durch uns erfolgt nur erfüllungshalber.

10. Anpassung der Vergütung

10.1 Zu jedem Beginn eines Kalenderjahres ändert sich die vereinbarte (laufende) Vergütung um 80 % der im jeweiligen Vorjahr eingetretenen Änderung der durchschnittlichen Tarifgehälter gemäß dem Gehaltsabkommen der Tarifgemeinschaft des Großhandels- Außenhandels und der Dienstleistungen in Nordrhein-Westfalen (maßgeblich ist die durchschnittliche Änderung über alle Gehaltsgruppen und Gehaltsstufen ohne Gewichtung und ohne Ausbildungsgehälter). Wenn sich also beispielsweise die Tarifgehälter um 2 % erhöht haben, erhöht sich die Vergütung um 80 % davon, also um 1,6 %. Eine Änderung findet aber nur statt, wenn dieser Vertrag zum Zeitpunkt der Änderung mindestens ein Jahr bestanden hat. Außerdem findet eine Änderung nur im Hinblick auf solche Änderungen der durchschnittlichen Tarifgehälter statt, die nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tarifvertraglich vereinbart waren.

10.2. Ein Vertragspartner, welcher Verbraucher ist, darf bei einer Erhöhung der Vergütung den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen, die Kündigung muss uns spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zugehen, wenn wir den Vertragspartner mindestens zwei Monate zuvor über die Erhöhung der Vergütung in Textform informiert haben, anderenfalls ist die Kündigung rechtzeitig, wenn sie uns spätestens zwei Monate nachdem wir den Vertragspartner über die Erhöhung der Vergütung in Textform informiert haben, zugeht. Im Falle einer rechtzeitigen Kündigung nach diesem Absatz findet die Erhöhung der Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen keine Anwendung.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, einem Vertragspartner, welcher Verbraucher ist, bleibt es aber unbenommen, sich auf für ihn günstigere Regelungen seines Heimatrechts zu berufen.

11.2 Wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bielefeld, wobei wir berechtigt sind, auch am Sitz des Vertragspartners Klage zu erheben.